



Merkblatt zum Bezug von Mietzinsbeiträgen

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Bedingungen zum Bezug von Mietzinsbeiträgen und orientiert Sie über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten.

Was sind Mietzinsbeiträge?

Mietzinsbeiträge reduzieren die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Durch die Beiträge sollen die jährlichen Mietkosten für diese Familien und Alleinerziehenden bezahlbar sein. Mietzinsbeiträge sind nicht Teil der Sozialhilfe, sondern sollen einen Sozialhilfebezug verhindern.

Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen, damit Sie Mietzinsbeiträge beantragen können?

- Knappe finanzielle Verhältnisse;
- Mindestens ein Kind (minderjährig oder in Erstausbildung) lebt im gleichen Haushalt;
- Verbringen Kinder im Trennungsfall ihre Zeit gleichermassen bei beiden Eltern, können beide Elternteile Mietzinsbeiträge beantragen;
- CH-Bürger/-innen und Ausländer/-innen mit einem Ausweis C, B, F oder S;
- Seit mindestens 2 Jahren im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft.

Welche Unterlagen müssen Sie einreichen?

- Ausgefülltes Antragsformular
- Definitive Steuerveranlagung und aktuelle Steuererklärung
- Mietvertrag
- Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate
- Kinderbetreuung (bspw. Kindertagesstätte oder Tagesfamilie): Vertrag oder Abrechnungen der letzten 3 Monate
- Nachweis Familienzulagen
- Nachweis weiterer Einkünfte
- Krankenkassenprämienabrechnung
- Kostennachweis für sonstige wiederkehrende Ausgaben (bspw. Kosten für ein Motorfahrzeug, das aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist, Aufwendungen für Nachhilfeunterricht, Unterhaltszahlungen, Kosten für eine Therapie etc.)
- Nachweis der AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige
- bei Kindern in Erstausbildung: Nachweis und Dauer der Erstausbildung (Lehrvertrag, letzte Lohnabrechnung)

Ihre Rechte

Bei der Prüfung und Beurteilung Ihres Antrages haben Sie folgende Rechte:

- Die Beurteilung Ihres Antrages erfolgt innert angemessener Frist.
- Der Entscheid, ob Sie Mietzinsbeiträge bekommen oder nicht, wird Ihnen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich als Verfügung eröffnet. Das gilt auch für Änderungen der Mietzinsbeiträge, oder wenn diese nicht mehr bezahlt werden.
- Gegen diesen Entscheid können Sie innert **10 Tagen** beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- Sind Sie mit dem Einspracheentscheid nicht einverstanden, können Sie mit einer Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gelangen.
- Alle Stellen gehen sorgfältig mit Ihren Personendaten um.



Ihre Pflichten

Wenn Sie Mietzinsbeiträge beantragen wollen, haben Sie folgende Pflichten:

- Sie müssen mitwirken und die für die Bezugsberechtigung und für die Berechnung der Höhe der Beiträge benötigten Unterlagen vollständig einreichen.
- Sie müssen Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit den oben erwähnten Unterlagen lückenlos offenlegen.
- Die zur Bezugsberechtigung und für die Berechnung der Höhe der Beiträge benötigten Auskünfte müssen Sie vollständig und wahrheitsgetreu erteilen.
- Ändern sich Ihre Verhältnisse, die für den Bezug oder für die Höhe der Mietzinsbeiträge relevant sind, müssen Sie dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen selbst aktiv melden. Gründe für eine solche Meldung umfassen unter anderem:
 - *Generelle Veränderung Ihrer Einkommens- und Vermögenssituation;*
 - *Sämtliche Bezüge aus Renten oder Taggeldern oder sonstigen Versicherungsleistungen;*
 - *Aufnahme oder Verlust der Arbeit;*
 - *Änderung der Haushaltzusammensetzung;*
 - *Wohnungswechsel und Mietzinsänderungen;*
 - *Schenkungen, Erbschaften, Gewinne, Aufnahme von Darlehen, Leistungen von Stiftungen und allgemeine finanzielle Unterstützungen von Dritten.*

Rückerstattungspflicht

Mietzinsbeiträge, die Sie erhalten haben, müssen Sie grundsätzlich nicht zurückerstatten, auch wenn sich Ihre finanzielle Situation in der Zukunft verbessert. Es gibt aber Ausnahmen:

- **Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter:** Erhalten Sie für den Unterstützungszeitraum der Mietzinsbeiträge nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter (Renten, Taggelder etc.), müssen Sie die bezogenen Mietzinsbeiträge für den Beitragszeitraum in entsprechendem Umfang zurückerstatten.
- **Rückerstattung aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben:** Wenn Sie Mietzinsbeiträge bezogen haben, weil Sie unwahre oder unvollständige Angaben gemacht haben, müssen Sie sie zurückbezahlen. Auch wenn Sie die Mietzinsbeiträge auf eine andere Art unrechtmässig bezogen haben, müssen Sie sie zurückerstatten.

Haben Sie Fragen? Gerne steht Ihnen die Gemeindeverwaltung für Auskünfte zur Verfügung.

Sie finden unser Gemeindehaus im schönen alten Dorfkern von Itingen auf der linken Strassenseite.

Öffnungszeiten:

Mo	10.00-12.00 Uhr / 14.00-18.30 Uhr
Di, Do	10.00-12.00 Uhr / 14.00-16.00 Uhr
Mi	07.30-12.00 Uhr / geschlossen
Fr	10.00-12.00 Uhr / 14.00-17.00 Uhr

Telefonzeiten:

Mo	08.00-12.00 Uhr / 14.00-18.30 Uhr
Di, Do, Fr	08.00-12.00 Uhr / 14.00-17.00 Uhr
Mi	07.30-12.00 Uhr / geschlossen